

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Januar 2009 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 24. März 1992 beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»(2) Es dürfen nur Säрге aus leicht verrottbarem Holz (Weichholz) verwendet werden. Hart-hölzer sind nur als Furniere zugelassen. Ausnahmen sind bei Toten möglich, die aus dem Ausland überführt werden mussten.

(3) Sterbewäsche und Sargfüllungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus einem Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit zersetzbar ist. Bei den Überurnen ist die Zersetzbarkeit durch eine entsprechende Zertifizierung (Aufkleber o.ä.) für die einzelne Urne nachzuweisen.«

2. nach § 6 wird eingefügt:

»§ 6 a Konservierte Leichen

Die Bestattung konservierter Leichen ist in den städtischen Friedhöfen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.«

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7 Grabtiefe

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.«

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Personen über 10 Jahre beträgt 25 Jahre, für Kinder bis zum vollenden 10. Lebensjahr 15 Jahre, für Aschen 15 Jahre.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Metallsärgen oder konservierte Leichen (§§ 6 und 6a) innerhalb der Ruhezeit nicht verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.«

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

»§ 10 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber für die Erdbestattung von Personen von 10 und mehr Jahren (Reihengrab)

b) Reihengräber für die Erdbestattung von Personen von unter 10 Jahren (Kindergrab)

c) Reihengräber für die Erdbestattung von Frühgeburten (Frühchengrab)

d) Reihengräber für die Erdbestattung in einem Rasengrab (Rasenreihengrab)

e) Reihengräber zur Urnenbeisetzung in der Erde (Urnenreihengrab)

f) Reihengräber zur anonymen Urnenbeisetzung in einem Rasengrab (anonymes Rasenurnengrab)

- g) Wahlgräber für die Erdbestattung (Wahlgrab)
- h) Wahlgräber für die Erdbestattung in einem Rasengrab (Rasenwahlgrab)
- i) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in der Erde (Urnenwahlgrab)
- j) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einem Rasengrab (Rasenurengrab)
- k) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einer Mauernische (Urnenkammer)

Einzelne Arten von Grabstätten werden nur auf bestimmten Friedhöfen angeboten.

- (2) Die Maße der Grabstätten werden von der Gemeinde bei der Anlage der Grabfelder bestimmt.
- (3) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Rechte Dritter an ihnen bestehen nur nach dieser Satzung.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage sowie auf Veränderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.«

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

»§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für die Erdbestattung oder die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 - 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - 3. der Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt.
- (2) In jedem Reihengrab kann nur eine Leiche/Urne bestattet werden. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen (Zubettung) ist in einem belegten Reihengrab für Erdbestattungen nur möglich, wenn die Mindestruhefrist gemäß den Regelungen des Bestattungsgesetzes gewährleistet ist.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.«

7. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung oder die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf bestimmte Zeit verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag zunächst auf die Dauer der Ruhezeit nach § 8 verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (3) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Gräber sein. An einem Wahlgrab mit mehr als zwei Grabstellen wird das Nutzungsrecht nur ausnahmsweise eingeräumt.
- (4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, und zwar um ganze Jahre bis maximal 25 Jahre, gerechnet ab dem Antragsdatum. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann an die Erneuerung des Nutzungsrechts die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt wird.
- (5) Das bestehende Nutzungsrecht muss verlängert werden, wenn in einem vorhandenen Wahlgrab eine Bestattung oder die Zubettung einer Urne vorgenommen werden soll und die vorgeschriebene Ruhezeit dadurch die bisherige Nutzungsdauer des betreffenden Wahlgrabes übersteigt. Die Verlängerung - bei Mehrfachgräbern für sämtliche Grabstellen - wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Ruhezeit endet, vorgenommen.
- (6) Ein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.«

8. § 12 a wird wie folgt gefasst:

»§ 12 a Urnenstätten

(1) Urnenstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und können entweder Reihengräber nach § 11 oder Wahlgräber nach § 12 sein. Unter den Begriff „Urnenstätten“ fallen die in § 10 Abs. 1 Buchstabe e), f) und i) bis k) genannten Gräberarten. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Art der Grabstätte.

(2) In Urnenwahlgräbern nach § 10 Abs. 1 Buchstabe i) und in Rasenurnengräbern nach § 10 Abs. 1 Buchstabe j) können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

(3) In Urnenkammern nach § 10 Abs. 1 Buchstabe k) können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.«

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

»§ 13 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen der Stadt gilt der allgemeine Gestaltungsgrundsatz. Die weitergehenden Gestaltungsvorschriften des § 15 gelten auf dem Friedhof

a) Markdorf in Feld A/V, VIII, N/T, E/1-5, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17

b) Bergheim in Feld E.

Diese Gräberfelder sind in der Anlage 3 gekennzeichnet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob die Grabstätte in einem Grabfeld mit solchen Gestaltungsvorschriften liegen soll.«

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

»§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Für die Abmessungen der Grabmale gelten die in der Anlage 2 festgelegten Grabmalgrößen.«

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften werden bei den Grabmalen und der Bepflanzung der Grabstätten höhere Anforderungen an ihre Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung gestellt. Im Einzelnen gelten die in Abs. 2 bis 6 aufgeführten Regelungen.

(2) Standardgräber für Erdbestattungen:

1. Als Werkstoffe für Grabmale sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.

2. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.

3. Grababdeckplatten sind nicht zugelassen.

4. Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig.

5. Einzelne Trittplatten innerhalb der Grabstätten sind nur in der Anzahl zulässig, wie sie zur Begehung mehrstelliger Gräber notwendig sind; sie müssen aus demselben Material wie das Grabmal oder der von der Gemeinde verlegten Platten sein. Die Bepflanzungsfläche darf durch Platten nicht wesentlich eingeengt werden.

6. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.

7. Die gesamte Grabfläche ist gärtnerisch zu gestalten.

8. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(3) Rasengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen:

1. Als Werkstoffe für Grabmale sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.
 2. Die Pflege der Rasengräber obliegt der Gemeinde. In der Pflege sind außer den laufenden Arbeiten (Mähen etc.) auch die Anlage des Rasens und gegebenenfalls die Auffüllung bei Absenkungen im Laufe der Nutzungszeit enthalten.
 3. Um jedes Grabmal ist ein 10 cm breiter Pflasterstreifen als Mähkante herzustellen.
 4. Grabeinfassungen –auch aus Pflanzen- dürfen nicht errichtet werden.
 5. Grabausstattungen (z.B. Weihwasserkessel, Grableuchten) dürfen nur innerhalb des Pflanzbeetes angebracht werden.
 6. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Anonyme Rasenumengräber:
1. Die Errichtung eines Grabmals oder die Anbringung von Einfassungen, auch aus Pflanzen, ist nicht zulässig.
 2. Eine Kennzeichnung oder Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.
- (5) Gärtnerisch gestaltete Urnengräber:
1. Die Überlassung eines Nutzungsrechtes erfolgt nur gegen den Nachweis eines für die Dauer des Nutzungsrechtes bestehenden Grabpflegevertrages mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner.
 2. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch den von der Genossenschaft beauftragten Gärtnereibetrieb.
 3. Grabmale dürfen nur in liegender Form errichtet werden.
 4. Grabeinfassungen dürfen nicht errichtet werden.
- (6) Urnenkammern:
1. Urnenkammern dürfen nur mit den von der Gemeinde beschafften Schriftplatten ausgestattet werden.
 2. Das Anbringen von Gesimsen, Blumenvasen, Blumenschmuck, Pflanzgefäßen, Grablichtern u.ä. ist nicht zulässig.
 3. Aufgesetzte Schriften und Ornamente sowie Befestigungsteile müssen aus nichtoxidierenden Materialien bestehen.
- (7) Frühchengrab:
1. Grabmale dürfen nur in liegender Form errichtet werden.
 2. Grabeinfassungen dürfen nicht angebracht werden.
- (8) Für die Abmessungen der Grabmale und Pflanzbeete gelten die in der Anlage 2 festgelegten Größen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unbefugt errichtete Grabausstattungen zu entfernen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (10) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 aus künstlerischen Gründen zulassen.«

12. § 17 wird wie folgt gefasst:

»§ 17 Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Für die Errichtung der Grabmale gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Steinbildhauer- und Holzbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie April 2007).
- (2) Werden Grabstellen mit einer Abdeckplatte ganz oder teilweise versehen, muss zwischen Humusschicht und Steinplatte eine 2 cm breite Luftfuge dauerhaft vorhanden sein.«

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis wird neu gefasst und dieser Satzung als Anlage 1 angefügt.

Artikel 3

Die Regelungen über die Grabmalgrößen und die Größe von Pflanzbeeten auf Rasengräbern werden neu aufgenommen und dieser Satzung als Anlage 2 angefügt.

Artikel 4

Die Lagepläne des Friedhofs werden ergänzt und dieser Satzung als Anlage 3 angefügt.

Artikel 5

Die Satzung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Markdorf, den 28. Januar 2009

Bürgermeisteramt Markdorf



Bernd Gerber, Bürgermeister



Anlagen

1. Gebührenverzeichnis
2. Abmessungen der Grabmale und der Pflanzbeete
3. Lagepläne für Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung Markdorf gültig ab 1. Februar 2009

Nr.	Gebührenart / Leistungsbeschreibung	Gebührensatz in Euro			
		abweichend auf dem Friedhof			
		Bergheim	Hepbach	Ittendorf	
1	Verwaltungsgebühren				
1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00			
1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	10,00			
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Aschen und Gebeinen	100,00			
1.4	Zulassung von Gewerbetreibenden				
1.4.1	befristet	15,00			
1.4.2	unbefristet	50,00			
1.5	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals für				
1.5.1	Reihen- und Wahlgräber (Einzelgrabfläche)	25,00			
1.5.2	Mehrstellige Gräber	35,00			
1.5.3	Urnengräber	25,00			
2	Bestattungsgebühren				
2.1	Erdbestattung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt für				
2.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	550,00			
2.1.2	Kinder bis 10 Jahre im Kinderfeld	425,00			
2.2	Urnenbeisetzung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Kammer, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt				
2.2.1	im Urnengrab	335,00			
2.2.2	in der Urnenkammer	275,00			
3	Grabnutzungsgebühren				
3.1	Überlassung eines Reihengrabes				
3.1.1	Erdbestattung				
3.1.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	750,00	600,00	600,00	550,00
3.1.1.2	Kinder bis 10 Jahre	300,00			
3.1.1.3	Frühgeburten	250,00			
3.1.1.4	Rasenreihengrab	750,00			
3.1.2	Urnenbeisetzungen				
3.1.2.1	Urnenreihengrab	400,00	300,00	300,00	300,00
3.1.2.2	Urnenreihengrab (anonym)	210,00			
3.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten				
3.2.1	Wahlgrab, je Einzelgrabstelle	1500,00	1300,00	1300,00	
3.2.2	Rasenwahlgrab für Körperbestattungen, je Einzelgrabstelle	1000,00			
3.2.3	Urnwahlgrab, je Einzelgrabstelle	500,00	350,00	350,00	350,00
3.2.4	Rasenwahlgrab für Urnenbestattungen, je Einzelgrabstelle	600,00			
3.2.5	Urnwahlgrab mit gärtnerischer Gemeinschaftsnutzung, je Einzelgrabstelle	600,00			

Nr.	Gebührenart / Leistungsbeschreibung	Gebührensatz in Euro		
		abweichend auf dem Friedhof		
		Bergheim	Hepbach	Ittendorf
3.2.6	Urnenwahlkammer (bis zu 3 Urnen)	1400,00	1350,00	
3.2.7	Pflegezuschlag: Bei den Grabstellen Ziffern 3.1.1.4 und 3.2.2 wird für die Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren, welche zwingend durch die Stadt erfolgen muss, ein Pflegezuschlag in Höhe von 450,00 € erhoben; bei den Grabstellen Ziffer 3.2.4 wird für die Rasenpflege auf die Dauer von 15 Jahren, welche zwingend durch die Stadt erfolgen muss, ein Pflegezuschlag in Höhe von 135,00 € erhoben.			
3.2.8	Verleihung für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.			
4	Gebühren für sonstige Leistungen			
4.1	Sargträger, pro Person	50,00		
4.2.1	Benutzung der Aussegnungshalle	190,00		
4.2.2	Benutzung der Leichenhalle, bis zu 3 Tagen	160,00		
4.2.3	Benutzung ab dem 4. Tag, je Tag	65,00		
4.2.4	Kühlzelle, je Tag	65,00		
4.2.5	Benutzung des Vorbereitungsraums (Sektionsraum)	50,00		
4.2.6	Benutzung der Friedhofskapelle		95,00	95,00
4.2.7	Benutzung der Orgel	40,00		
4.3	Ausgrabung von Leichen			
4.3.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1900,00		
4.3.2	Kinder (bis zu 10 Jahre)	1600,00		
4.4	Ausgrabung von Urnen			
4.4.1	Ausgrabung einer Urne	240,00		
4.5	Verlegung von Trittplatten			
4.5.1	Gräber für Erdbestattungen	220,00		
4.5.2	Urnengräber	110,00		
4.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 auf die Gebühr nach Ziffer 3.1 bis 3.2.8. Vom Zuschlag sind befreit: a) Verstorbene, die vor ihrem Tod außerhalb der Stadt Markdorf in einem Heim, einer Anstalt oder einer ähnlichen Einrichtung Wohnung genommen haben, jedoch unmittelbar davor in Markdorf wohnhaft waren; b) Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes, die früher in Markdorf gewohnt haben und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich oder den Ehegatten erworben haben.	100%		
5	Sonderfälle Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht unter Berücksichtigung eines 15%-igen Verwaltungskostenzuschlages abgerechnet.			

Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung Markdorf gültig ab 1. Januar 2010

Nr.	Gebührenart / Leistungsbeschreibung	Gebührensatz in Euro			
		abweichend auf dem Friedhof			
		Bergheim	Hepbach	Ittendorf	
1	Verwaltungsgebühren				
1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00			
1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	10,00			
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Aschen und Gebeinen	100,00			
1.4	Zulassung von Gewerbetreibenden				
1.4.1	befristet	15,00			
1.4.2	unbefristet	50,00			
1.5	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals für				
1.5.1	Reihen- und Wahlgräber (Einzelgrabfläche)	25,00			
1.5.2	Mehrstellige Gräber	35,00			
1.5.3	Urnengräber	25,00			
2	Bestattungsgebühren				
2.1	Erdbestattung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt für				
2.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	600,00			
2.1.2	Kinder bis 10 Jahre im Kinderfeld	450,00			
2.2	Urnenbeisetzung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Kammer, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt				
2.2.1	im Urnengrab	370,00			
2.2.2	in der Urnenkammer	300,00			
3	Grabnutzungsgebühren				
3.1	Überlassung eines Reihengrabes				
3.1.1	Erdbestattung				
3.1.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1000,00	800,00	800,00	700,00
3.1.1.2	Kinder bis 10 Jahre	350,00			
3.1.1.3	Frühgeburten	300,00			
3.1.1.4	Rasenreihengrab	1000,00			
3.1.2	Urnenbeisetzungen				
3.1.2.1	Urnereihengrab	500,00	400,00	400,00	400,00
3.1.2.2	Urnereihengrab (anonym)	280,00			
3.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten				
3.2.1	Wahlgrab, je Einzelgrabstelle	1800,00	1600,00	1600,00	
3.2.2	Rasenwahlgrab für Körperbestattungen, je Einzelgrabstelle	1200,00			
3.2.3	Urnwahlgrab, je Einzelgrabstelle	600,00	500,00	500,00	500,00
3.2.4	Rasenwahlgrab für Urnenbestattungen, je Einzelgrabstelle	700,00			
3.2.5	Urnwahlgrab mit gärtnerischer Gemeinschaftsnutzung, je Einzelgrabstelle	700,00			

Nr.	Gebührenart / Leistungsbeschreibung	Gebührensatz in Euro		
		abweichend auf dem Friedhof		
		Bergheim	Hepbach	Ittendorf
3.2.6	Urnenwahlkammer (bis zu 3 Urnen)	1500,00	1450,00	
3.2.7	Pflegezuschlag: Bei den Grabstellen Ziffern 3.1.1.4 und 3.2.2 wird für die Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren, welche zwingend durch die Stadt erfolgen muss, ein Pflegezuschlag in Höhe von 450,00 € erhoben; bei den Grabstellen Ziffer 3.2.4 wird für die Rasenpflege auf die Dauer von 15 Jahren, welche zwingend durch die Stadt erfolgen muss, ein Pflegezuschlag in Höhe von 135,00 € erhoben.			
3.2.8	Verleihung für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.			
4	Gebühren für sonstige Leistungen			
4.1	Sargträger, pro Person	60,00		
4.2.1	Benutzung der Aussegnungshalle	220,00		
4.2.2	Benutzung der Leichenhalle, bis zu 3 Tagen	190,00		
4.2.3	Benutzung ab dem 4. Tag, je Tag	75,00		
4.2.4	Kühlzelle, je Tag	75,00		
4.2.5	Benutzung des Vorbereitungsraums (Sektionsraum)	60,00		
4.2.6	Benutzung der Friedhofskapelle		110,00	110,00
4.2.7	Benutzung der Orgel	45,00		
4.3	Ausgrabung von Leichen			
4.3.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1900,00		
4.3.2	Kinder (bis zu 10 Jahre)	1600,00		
4.4	Ausgrabung von Urnen			
4.4.1	Ausgrabung einer Urne	240,00		
4.5	Verlegung von Trittplatten			
4.5.1	Gräber für Erdbestattungen	220,00		
4.5.2	Urnengräber	110,00		
4.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 auf die Gebühr nach Ziffer 3.1 bis 3.2.8. Vom Zuschlag sind befreit: a) Verstorbene, die vor ihrem Tod außerhalb der Stadt Markdorf in einem Heim, einer Anstalt oder einer ähnlichen Einrichtung Wohnung genommen haben, jedoch unmittelbar davor in Markdorf wohnhaft waren; b) Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes, die früher in Markdorf gewohnt haben und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich oder den Ehegatten erworben haben.	100%		
5	Sonderfälle Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht unter Berücksichtigung eines 15%-igen Verwaltungskostenzuschlages abgerechnet.			

Regelungen über die
a) Grabmalgrößen
b) Größe der Pflanzbeete auf Rasengräbern

		Abmessungen (Höhe x Breite) max.	Ansichtsfläche max.
1	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (§ 14 Abs. 2)		
1.1	Grabmale		
1.1.1	Standardgräber für Erdbestattungen		
1.1.1.1	einstellig		0,75 m ²
1.1.1.2	einstellig (Kinder)	80 x 40 cm	
1.1.1.3	mehrstellig		1,50 m ²
2	Besondere Gestaltungsvorschriften (§ 15 Abs. 2, 3, 5)		
2.1	Grabmale		
2.1.1	Standardgräber für Erdbestattungen		
2.1.1.1	einstellig		0,60 m ²
2.1.1.2	mehrstellig		1,15 m ²
2.1.2	Rasengräber für Erdbestattungen		
2.1.2.1	liegende Grabmale		
2.1.2.1.1	einstellig	80 x 60 cm	
2.1.2.1.2	mehrstellig	80 x 60 cm	
2.1.2.2	stehende Grabmale		
2.1.2.2.1	einstellig	120 x 60 cm	
2.1.2.2.2	mehrstellig	120 x 150 cm	1,15 m ²
2.1.3	Rasengräber für Urnenbeisetzungen		
2.1.3.1	liegende Grabmale	60 x 40 cm	
2.1.3.2	stehende Grabmale	100 x 40 cm	
2.1.4	Urnengrab mit gärtnerischer Gestaltung		
2.1.4.1	liegende Grabmale	60 x 40 cm	
2.1.5	Frühchengräber		
2.1.5.1	liegende Grabmale	40 x 40 cm	
2.2	Pflanzbeete		
2.2.1	Rasengräber für Erdbestattungen		
2.2.1.1	einstellig	80 x 60 cm	
2.2.1.2	mehrstellig	80 x 100 cm	
2.2.2	Rasengräber für Urnenbeisetzungen	60 x 40 cm	

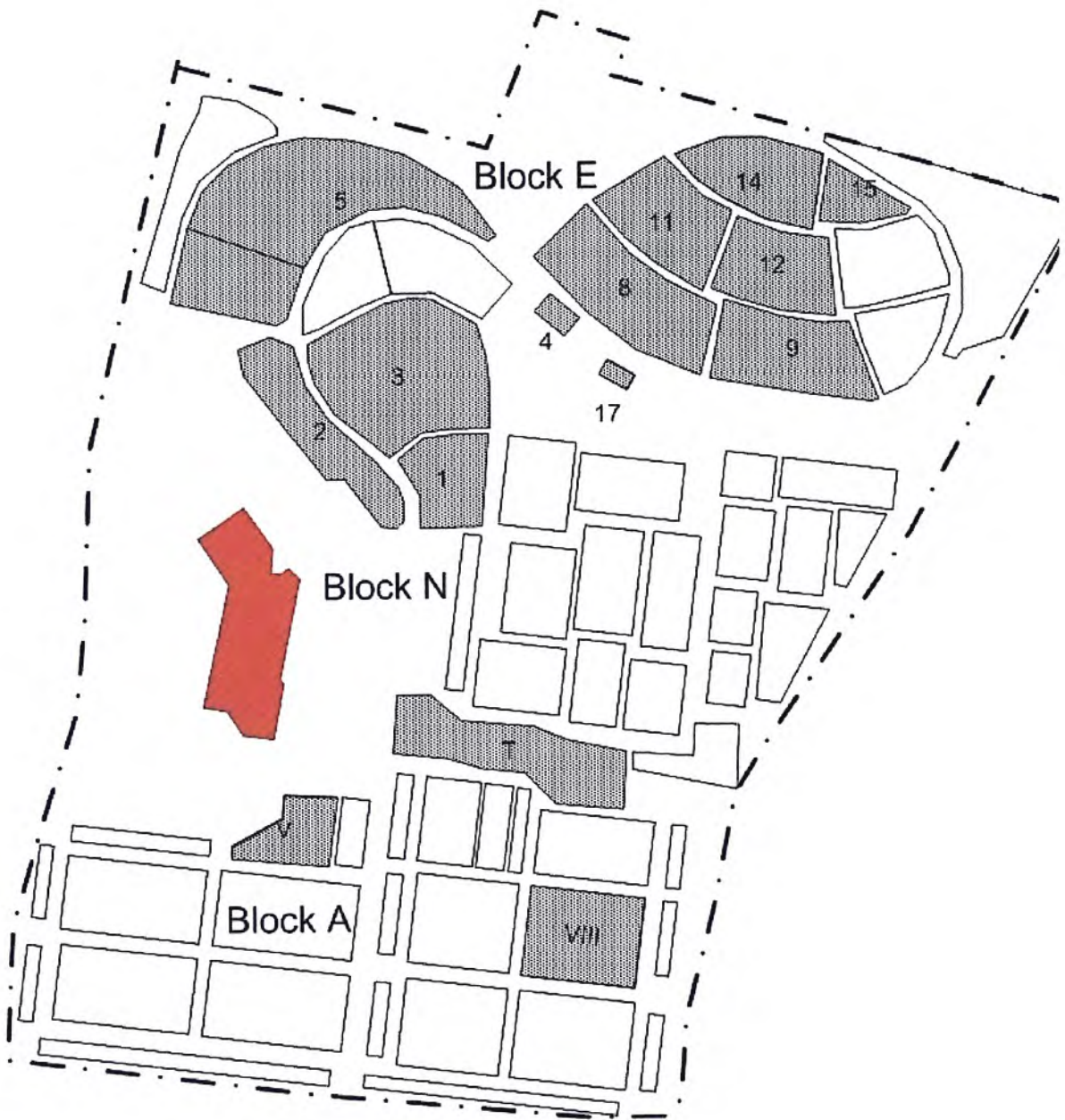


Abb.: Friedhof Markdorf – Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

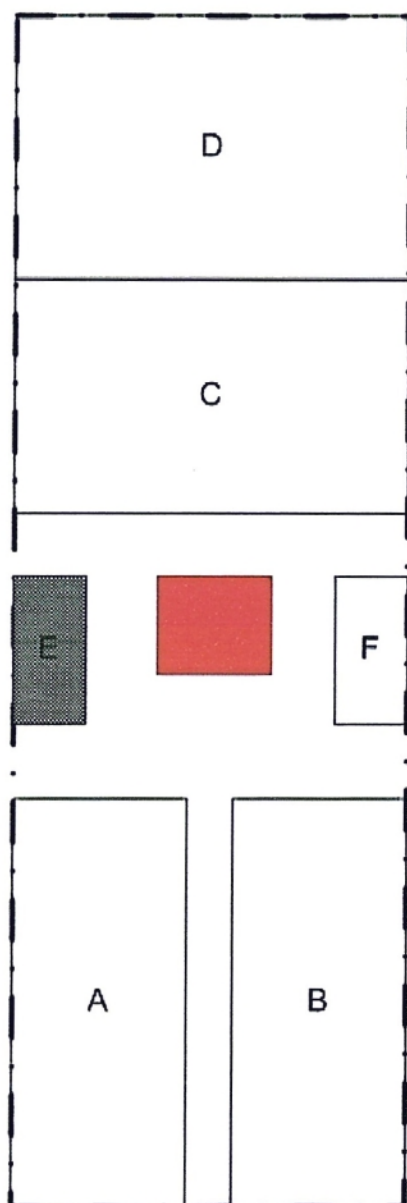


Abb.: Friedhof Bergheim - Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften